

Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 6
Bayreuth, 22. Juni 2007

Seite 83

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Pegnitz und des gemeindefreien Gebiets Veldensteiner Forst, beide Landkreis Bayreuth	84
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkische-Schweiz-Museum für das Haushaltsjahr 2007	84
Zweckverband Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007	85

Schulen

Organisation der Volksschulen in der Stadt Bayreuth	86
---	----

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Bioenergie Kutzenberg GmbH & Co. KG (i.Gr.).....	89
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Dr. Schneider Kunststoffwerke GmbH.....	90
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma BGA Bioenergie GmbH und Co Hof I KG	90
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma BGA Bioenergie GmbH und Co Hof II KG	90
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma BGA Bioenergie GmbH und Co Hof III KG	91
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma BGA Biogasanlage Sauen GmbH.....	91

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken	91
--	----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	92
----------------------------------	----

Buchbesprechungen	94
--------------------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1402 b - 1/06

**Verordnung zur Änderung des Gebiets
der Stadt Pegnitz und des
gemeindefreien Gebiets Veldensteiner Forst,
beide Landkreis Bayreuth
Vom 5. Juni 2007**

§ 1

(1) In die Stadt Pegnitz wird aus dem gemeindefreien Gebiet Veldensteiner Forst das Flurstück 40/15 der Gemarkung Veldensteiner Forst mit einer Fläche vom 72 m² umgegliedert.

(2) In das gemeindefreie Gebiet Veldensteiner Forst werden aus der Stadt Pegnitz umgegliedert:

die Flurstücke der Gemarkung Bronn	Fläche in m ²
334/1	1.867
334/2	499

§ 2

Die Umgliederungsflurstücke sind in dem Fortführungsnachweis 58 Gemarkung Veldensteiner Forst des Vermessungsamts Bayreuth ausgewiesen. Der Fortführungsnachweis liegt bei dem genannten Vermessungsamt auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Bayreuth, 5. Juni 2007
Regierung von Oberfranken
Petra Platzgummer - Martin
Regierungsvizepräsidentin

Nr. 12 - 1512.02 b - 3/07

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Fränkische-Schweiz-Museum
für das Haushaltsjahr 2007
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fränkische-Schweiz-Museum hat am 18. April 2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 10. Mai 2007 Nr. 12 - 1512.02 b - 3/07 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, Zi.Nr. 163, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 25. Mai 2007
Regierung von Oberfranken
Hümmer
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Fränkische-Schweiz-Museum
für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund der Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung, § 9 Abs. 2 Nr. 3, §§ 15 ff der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Fränkische-Schweiz-Museum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	444.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	65.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Der nach § 16 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckter Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt	330.000,00 €
b) für den Vermögenshaushalt	0,00 €
	<u>330.000,00 €</u>

Der Fränkische-Schweiz-Verein e.V. gewährt jährlich eine Investitionszuwendung in Höhe von 500,00 €.

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 16 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth 4/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	132.000,00 €
Landkreis Forchheim 4/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	132.000,00 €
Landkreis Bamberg 1/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	33.000,00 €
Stadt Pottenstein 1/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	<u>33.000,00 €</u>
Summe	<u>330.000,00 €</u>

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Bayreuth, 14. Mai 2007

Zweckverband Fränkische-Schweiz-Museum

Dr. Dietel

Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 e - 2/07

**Zweckverband Deutsch-Deutsches
Museum Mödlareuth;
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007
Bekanntmachung**

Die Versammlung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth hat am 27. Februar 2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in

der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Landratsamt Hof, Schaumbergstr. 14, Zi.Nr. 133, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 5. Juni 2007

Regierung von Oberfranken

H ü m m e r

Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Deutsch-Deutsches Museum
Mödlareuth" (Landkreis Hof)
für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund des § 14 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	322.885,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verbandsumlage) wird auf 34.950,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß Art. 15 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf	
den Landkreis Hof	13.805,00 €
den Saale-Orla-Kreis	10.000,00 €
den Vogtlandkreis	7.100,00 €
die Stadt Gefell	2.000,00 €
die Gemeinde Töpen	2.045,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Hof, 27. Februar 2007

Zweckverband Deutsch-Deutsches

Museum Mödlareuth

Bernd Hering

Verbandsvorsitzender

Landrat

Schulen

Nr. 44 - 5103 I

Organisation der Volksschulen in der Stadt Bayreuth

Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Bayreuth-Altstadt, der Volksschule Bayreuth-Herzoghöhe, der Luitpold-Volksschule Bayreuth, der Volksschule Bayreuth-Meyernberg, der Jean-Paul-Volksschule Bayreuth, der Volksschule Bayreuth-Lerchenbühl und der Volksschule Bayreuth-St. Johannis

Vom 1. Juni 2007

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Volksschule Bayreuth-Altstadt

(1) Die Volksschule Bayreuth-Altstadt (Grund- und Hauptschule) wird aufgelöst.

(2) ¹Für Teilgebiete der Stadt Bayreuth und der Gemeinde Haag, Landkreis Bayreuth, wird eine gemeinsame Volksschule als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Bayreuth-Altstadt (Hauptschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Bayreuth.

(3) ¹Der Sprengel der Volksschule Bayreuth-Altstadt (Hauptschule) wird für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 wie folgt bestimmt:

²Die Sprengelgrenze beginnt im Nordwesten der Stadt Bayreuth, wo der Rote Main das Stadtgebiet verlässt. ³Sie geht entlang dem Flusslauf stadteinwärts bis zur Einmündung des Mistelbachs und diesen entlang bis zur Carl-Burger-

Straße. ⁴Die Sprengelgrenze für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 folgt nun in südlicher Richtung der Carl-Burger-Straße, der Oswald-Merz-Straße und der Leuschnerstraße (die genannten Straßen ausschließlich) bis zur Einmündung in die Justus-Liebig-Straße, verläuft an dieser (jetzt ausschließlich) weiter bis zur Ludwig-Thoma-Straße und folgt dieser (ausschließlich) wiederum in südlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem Rad- und Fußweg (ehemalige Bahnlinie Bayreuth/Hbf.-Bayreuth/Altstadt). ⁵Von hier folgt die Sprengelgrenze für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 diesem Rad- und Fußweg ostwärts bis zur Universitätsstraße und führt dann über die Universitätsstraße (einschließlich) bis zur Einmündung der Dr.-Konrad-Pöhner-Straße. ⁶Dieser (ausschließlich) folgend verläuft die Sprengelgrenze für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 bis zum Tappert und dann in südlicher Richtung entlang diesem Gewässer vorbei am Storchennest (ausschließlich), der Hohlmühle (einschließlich), Fürsetz (ausschließlich) bis zur Karolinenhöhe und folgt dann der ehemaligen Gemeindegrenze von Wolfsbach zur Oberthiergärtner Straße (einschließlich) und zur Bahnlinie Bayreuth-Nürnberg bis zur Bundesautobahn A 9. ⁷Die Sprengelgrenze für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 folgt dann in südlicher Richtung der Autobahn bis zur Stadtgrenze. ⁸Die südliche und westliche Grenze des Hauptschulsprengels bildet jeweils die Stadtgrenze. ⁹Darüber hinaus umfasst der Hauptschulsprengel die Gemeindeteile Culmberg, Freileithen, Gosen, Oberschreez und Unterschreez der Gemeinde Haag.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Volksschule Bayreuth-Altstadt (Hauptschule) nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 400).

§ 2

Volksschule Bayreuth-Herzoghöhe
(Grundschule)

(1) Die Volksschule Bayreuth-Herzoghöhe (Grundschule) wird unter Einbeziehung eines Teils des bisherigen Grundschulsprengels der Volksschule Bayreuth-Altstadt weitergeführt.

(2) ¹Für die Stadt Bayreuth besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Bayreuth-Herzoghöhe (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Bayreuth.

(3) ¹Der Sprengel der Volksschule Bayreuth-Herzoghöhe (Grundschule) wird für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 wie folgt bestimmt:

²Die Sprengelgrenze beginnt im Norden am Schnittpunkt Roter Main/Stadtgrenze, folgt dem Roten Main in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung des Mistelbaches, führt dann den Mistelbach aufwärts bis zur Scheffelstraße, folgt dieser (ausschließlich) in südlicher Richtung bis zum Freiheitsplatz und der Bamberger Straße (einschließlich) bis zur Einmündung der St. Nikolausstraße. ³Sie führt dann entlang der St. Nikolausstraße (ausschließlich) bis zur Kreuzung mit der Neckarstraße/Am Mühlgraben, folgt der Adlerstraße (ausschließlich) aufwärts bis zum Bussardweg. ⁴Vom Bussardweg (ausschließlich) bis zum Weiler Teufelsgraben (einschließlich) folgt die Sprengelgrenze der nördlichen Sprengelgrenze der Volksschule Bayreuth-Meyernberg (Grundschule). ⁵Vom Weiler Teufelsgraben ab verläuft sie entlang der Stadtgrenze zunächst in nordwestlicher und dann in nordöstlicher Richtung bis zum Roten Main.

§ 3

Luitpold-Volksschule Bayreuth
(Grundschule)

(1) Die Luitpold-Volksschule Bayreuth (Grundschule) wird unter Einbeziehung eines Teils des bisherigen Grundschulsprengels der Volksschule Bayreuth-Altstadt weitergeführt.

(2) ¹Für die Stadt Bayreuth besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4. ²Sie führt die Bezeichnung "Luitpold-Volksschule Bayreuth (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Bayreuth.

(3) ¹Der Sprengel der Luitpold-Volksschule Bayreuth (Grundschule) wird für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 wie folgt bestimmt:

²Die Grenze des Schulsprengels beginnt in Bayreuth am Schnittpunkt der Kulmbacher Straße mit dem Mistelbach, verläuft diesen entlang über die Carl-Burger-Straße bis zur Scheffelstraße und folgt der Scheffelstraße (einschließlich) in südöstlicher Richtung bis zum Freiheitsplatz. ³Entlang der Bamberger Straße (ausschließlich) führt sie bis zur Jakobstraße und folgt dieser (ausschließlich) in

südlicher Richtung bis zur ehemaligen Bahnlinie Bayreuth-Hollfeld. ⁴Sie folgt der ehemaligen Bahnlinie in östlicher Richtung über die Pottensteiner Straße hinaus, dann entlang dem Aubach (Tiergehege Röhrensee) zur Kleingartenkolonie "Schwedenbrücke", Birkengut, Friedenskirche (einschließlich), Universitätsgelände (ausschließlich), ehemalige Bahnlinie Bayreuth/Hbf.-Bayreuth/Altstadt bis zum Frankengut und entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Jugendherberge zur Universitätsstraße. ⁵Diese (ausschließlich) verläuft die Sprengelgrenze zum Witelbacherring stadteinwärts (bis Moritzhöfen einschließlich) über Hohenzollernring (ausschließlich) und die Kulmbacher Straße (einschließlich) bis zum Mistelbach.

§ 4

Volksschule Bayreuth-Meyernberg
(Grundschule)

(1) Die Volksschule Bayreuth-Meyernberg (Grundschule) wird unter Einbeziehung eines Teils des bisherigen Grundschulsprengels der Volksschule Bayreuth-Altstadt weitergeführt.

(2) ¹Für die Stadt Bayreuth besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Bayreuth-Meyernberg (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Bayreuth.

(3) ¹Der Sprengel der Volksschule Bayreuth-Meyernberg (Grundschule) wird für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 wie folgt bestimmt:

²Die Sprengelgrenze verläuft in der Stadt Bayreuth von der Abzweigung des Holunderweges an der Klinikumallee den Holunderweg (einschließlich) entlang bis zur Rheinstraße, folgt dieser (ausschließlich) bis zur Moselstraße (einschließlich), folgt dem parallel zur Moselstraße verlaufenden öffentlichen Fußweg zum Bussardweg (einschließlich) und verläuft entlang der Adlerstraße (einschließlich) über die Neckarstraße und den Mistelbach zur St. Nikolausstraße. ³Sie folgt der St. Nikolausstraße und der Jakobstraße (beide einschließlich) bis zur ehemaligen Bahnlinie Bayreuth-Hollfeld und führt an dieser entlang bis zum ehemaligen Bahnhof Altstadt. ⁴Sie umschließt das Wohngebiet im Bereich der Adolf-Wächterstraße, folgt dann in westlicher Richtung der Bamberger Straße (einschließlich) und der Staatsstraße 2163 bis zur Stadtgrenze (Nähe Gut Geigenreuth), folgt dieser in nördlicher Richtung bis zum Weiler Teufelsgraben (ausschließlich) und anschließend dem Verbindungsweg nach Oberpreuschwitz bis zur Kreuzung mit der Hohen Straße, führt dann diese Straße (ausschließlich) in östlicher Richtung entlang über die Preuschwitzer Straße (ausschließlich) und die Klinikumallee (einschließlich) zurück zum Ausgangspunkt an der Einmündung des Holunderweges.

§ 5

Jean-Paul-Volksschule Bayreuth
(Grundschule)

(1) Die Jean-Paul-Volksschule Bayreuth (Grundschule) wird unter Neuabgrenzung ihres Sprengels gegenüber dem Sprengel der Volksschule Bayreuth-Lerchenbühl (Grundschule) weitergeführt.

(2) ¹Für die Stadt Bayreuth besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4. ²Sie führt die Bezeichnung "Jean-Paul-Volksschule Bayreuth (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Bayreuth.

(3) ¹Der Sprengel der Jean-Paul-Volksschule Bayreuth (Grundschule) wird für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 wie folgt bestimmt:

²Die Sprengelgrenze verläuft von der Autobahnausfahrt Bayreuth-Süd mit dem Schnittpunkt der B 2/B 85 in nördlicher Richtung die Autobahn entlang bis zur Hölzleinsmühle (diese ausschließlich) und folgt dem Roten Main in westlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Friedrich-Ebert-Straße. ³Sie folgt nun der Friedrich-Ebert-Straße (einschließlich) in nordwestlicher Richtung, der Straße Am Schwarzen Steg (ausschließlich) in südöstlicher Richtung, überquert an der Brücke in der Albrecht-Dürer-Straße den Roten Main, verläuft am südlichen Ufer südöstlich entlang bis zum Sportpark/Hallenbad (einschließlich), führt über die Bahnlinie und den Hohenzollererring zur Telemannstraße (beide Straßen einschließlich), dann zur Münzgasse (ausschließlich), Dilchertstraße (einschließlich), überquert die Richard-Wagner-Straße (einschließlich) und führt über die Wahnfriedstraße und die Lisztstraße (beide einschließlich) bis zur Cosima-Wagner-Straße. ⁴Die Sprengelgrenze folgt nun in südlicher Richtung der Cosima-Wagner-Straße und der Birkenstraße (beide einschließlich) bis zum Witelbacherring und folgt diesem in östlicher Richtung zur Universitätsstraße (beide einschließlich). ⁵Vor der Jugendherberge geht sie entlang der Grundstücksgrenze nach Süden und stößt auf den Rad- und Fußweg (ehemalige Bahnlinie Bayreuth-Hollfeld). ⁶Sie verläuft an diesem zunächst in östlicher Richtung entlang bis zur Universitätsstraße (ausschließlich) und folgt dieser bis zur Einmündung der Dr.-Konrad-Pöhner-Straße. ⁷Diese entlang (ausschließlich) führt die Sprengelgrenze in östlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

§ 6

Volksschule Bayreuth-Lerchenbühl
(Grundschule)

(1) Die Volksschule Bayreuth-Lerchenbühl (Grundschule) wird unter Neuabgrenzung ihres Sprengels gegenüber den Sprengeln der Jean-Paul-Volksschule Bayreuth (Grundschule) und der

Volksschule Bayreuth-St. Johannis (Grundschule) weitergeführt.

(2) ¹Für Teilgebiete der Stadt Bayreuth und der Gemeinde Haag, Landkreis Bayreuth, besteht eine gemeinsame Volksschule als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Bayreuth-Lerchenbühl (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Bayreuth.

(3) ¹Der Sprengel der Volksschule Bayreuth-Lerchenbühl (Grundschule) wird für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 wie folgt bestimmt:

²Den Sprengel bilden die südlich der ehemaligen Bahnlinie Bayreuth-Hollfeld gelegenen Stadtteile von Bayreuth von der Stadtgrenze im Südwesten bis zur Universitätsstraße. ³Ausgenommen sind das Wohngebiet der Adolf-Wächter-Straße und der südliche Stadtteil Birken zwischen der genannten ehemaligen Bahnlinie, Aubach, Kleingartenkolonie "Schwedenbrücke", Birkengut und Friedenskirche. ⁴Die Sprengelgrenze verläuft in südlicher Richtung entlang der Universitätsstraße (einschließlich) bis zur Einmündung der Dr.-Konrad-Pöhner-Straße. ⁵Dieser (ausschließlich) folgt sie bis zum Tappert und dann diesem Gewässer in südlicher Richtung vorbei am Storchenest (ausschließlich), Hohlmühle (einschließlich), Fürsetz (ausschließlich) und verläuft nach der Karolinenhöhe (einschließlich) entlang der ehemaligen Gemeindegrenze von Wolfsbach, stößt auf die Oberthiergärtner Straße (einschließlich) und geht entlang der Bahnlinie Bayreuth-Nürnberg zur Bundesautobahn A 9 und an dieser in südlicher Richtung weiter bis zur Stadtgrenze. ⁶Der Sprengel umfasst ferner die Gemeindeteile Culmberg, Freileithen, Gosen, Oberschreez und Unterschreez der Gemeinde Haag.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Volksschule Bayreuth-Lerchenbühl (Grundschule) nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 400).

§ 7

Volksschule Bayreuth-St. Johannis
(Grundschule)

(1) Die Volksschule Bayreuth-St. Johannis (Grundschule) wird unter Neuabgrenzung ihres Sprengels gegenüber dem Sprengel der Volksschule Bayreuth-Lerchenbühl (Grundschule) weitergeführt.

(2) ¹Für Teilgebiete der Stadt Bayreuth und der Gemeinde Emtmannsberg, Landkreis Bayreuth, besteht eine gemeinsame Volksschule als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Bayreuth-

St. Johannis (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Bayreuth.

(3) ¹Der Sprengel der Volksschule Bayreuth-St. Johannis (Grundschule) wird für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 wie folgt bestimmt:

²Die Sprengelgrenze beginnt an der Stadtgrenze im Nordosten an der ehemaligen Gemeindegrenze zwischen Seulbitz und Laineck und verläuft stadteinwärts, folgt dann dem Roten Main in westlicher Richtung bis zur Bundesautobahn A 9, verläuft an dieser in südlicher Richtung entlang bis zur Kreuzung mit der Bundesstraße B 2/B 85, folgt an der Autobahnausfahrt Bayreuth-Süd der B 2/B 85 Richtung Westen, überquert die Nürnberger Straße und folgt der Dr.-Konrad-Pöhner-Straße (einschließlich) bis zum Tappert. ³Sie folgt dann diesem Gewässer in südlicher Richtung vorbei am Storchennest (einschließlich), Höhlmühle (ausschließlich), Fürsetz (einschließlich) und verläuft nach der Karolinenhöhe (ausschließlich) entlang der ehemaligen Gemeindegrenze von Wolfsbach, stößt auf die Oberthiergärtner Straße (ausschließlich) und geht entlang der Bahnlinie Bayreuth-Nürnberg zur Bundesautobahn A 9 und diese in südlicher Richtung weiter bis zur Stadtgrenze. ⁴Diese bildet auch die südliche und östliche Sprengelgrenze bis zum Ausgangspunkt zurück. ⁵Der Sprengel umfasst ferner die Gemeindeteile Bühl, Hühl und Schamelsberg der Gemeinde Emtmannsberg.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Volksschule Bayreuth-St. Johannis (Grundschule) nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-

UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 400).

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2008 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Insbesondere treten § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 2 bis 4, § 5 Abs. 2 bis 4, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 9 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation von Volksschulen in der Stadt Bayreuth vom 7. Mai 2007 (OFrABl S. 66) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von den Abs. 1 und 2 verbleiben die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2007/08 die Volksschule Bayreuth-Altstadt im Grundschulbereich besuchen, bis zum Ende ihrer Grundschulzeit an dieser Schule.

²Ebenfalls abweichend von den Abs. 1 und 2 verbleiben die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2007/08 die Jean-Paul-Volksschule Bayreuth, die Volksschule Bayreuth-Lerchenbühl und die Volksschule Bayreuth-St. Johannis im Grundschulbereich besuchen, bis zum Ende ihrer Grundschulzeit an diesen Schulen, auch wenn sie ab 1. August 2008 einem anderen Grundschulsprengel zugehören würden.

Bayreuth, 1. Juni 2007

Regierung von Oberfranken

Wilhelm W e n n i n g

Regierungspräsident

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8721.04.1 - 14/2005

**Immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren für die Firma
Bioenergie Kutzenberg GmbH & Co. KG (i.Gr.)
Bekanntmachung
gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes
über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Bioenergie Kutzenberg GmbH & Co. KG (i.Gr.) beabsichtigt, auf einer Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.Nr. 2926, Gemarkung Ebensfeld, 96250 Ebensfeld, eine Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas zu errichten und zu betreiben. Hierzu hat die Firma Bioenergie Kutzenberg GmbH & Co. KG (i.Gr.) eine

immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

Für dieses Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 1 und 2 UVPG ist für das Vorhaben eine so genannte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG erforderlich. Diese Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 16. Mai 2007

Regierung von Oberfranken

Dr. L ö b l

Ltd. Regierungsdirektor

Nr. 55.1 - 8721.04.1 - 12/2006

**Immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren für die Firma
Dr. Schneider Kunststoffwerke GmbH
Bekanntmachung
gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes
über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Dr. Schneider Kunststoffwerke GmbH beabsichtigt, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 344/1, Gemarkung Neuses, 96317 Kronach, eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von naturbelassenen Pflanzenölen zu errichten und zu betreiben. Hierzu hat die Firma Dr. Schneider Kunststoffwerke GmbH eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

Für dieses Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 1 und 2 UVPG ist für das Vorhaben eine so genannte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG erforderlich. Diese Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 16. Mai 2007
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Ltd. Regierungsdirektor

Nr. 55.1 - 8721.04.1 - 06/2007

**Immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren für die Firma BGA
Bioenergie GmbH und Co Hof I KG
Bekanntmachung
gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes
über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma BGA Bioenergie GmbH und Co Hof I KG beabsichtigt, auf dem Grundstück mit den Fl.Nrn. 676, 677, 678, 679, Gemarkung Unterkotzau, 95030 Hof, eine Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas zu errichten und zu betreiben. Hierzu hat die Firma BGA Bioenergie GmbH und Co Hof I KG eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

Für dieses Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 1 und 2 UVPG ist für das Vorhaben eine so genannte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG erforderlich. Diese Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 25. Mai 2007
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Ltd. Regierungsdirektor

Nr. 55.1 - 8721.04.1 - 07/2007

**Immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren für die Firma BGA
Bioenergie GmbH und Co Hof II KG
Bekanntmachung
gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes
über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma BGA Bioenergie GmbH und Co Hof II KG beabsichtigt, auf dem Grundstück mit den Fl.Nrn. 676, 677, 678, 679, Gemarkung Unterkotzau, 95030 Hof, eine Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas zu errichten und zu betreiben. Hierzu hat die Firma BGA Bioenergie GmbH und Co Hof II KG eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

Für dieses Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 1 und 2 UVPG ist für das Vorhaben eine so genannte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG erforderlich. Diese Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 25. Mai 2007
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Ltd. Regierungsdirektor

Nr. 55.1 - 8721.04.1 - 08/2007

**Immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren für die Firma BGA
Bioenergie GmbH und Co Hof III KG
Bekanntmachung
gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes
über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma BGA Bioenergie GmbH und Co Hof III KG beabsichtigt, auf dem Grundstück mit den Fl.Nrn. 676, 677, 678, 679, Gemarkung Unterkotzau, 95030 Hof, eine Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas zu errichten und zu betreiben. Hierzu hat die Firma BGA Bioenergie GmbH und Co Hof III KG eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

Für dieses Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 1 und 2 UVPG ist für das Vorhaben eine so genannte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG erforderlich. Diese Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 25. Mai 2007
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Ltd. Regierungsdirektor

Nr. 55.1 - 8721.04.1 - 09/2007

**Immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren
für die Firma BGA Biogasanlage Sauen GmbH
Bekanntmachung
gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes
über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma BGA Biogasanlage Sauen GmbH beabsichtigt, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 321, Gemarkung Berg, 95180 Berg, eine Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas zu errichten und zu betreiben. Hierzu hat die Firma BGA Biogasanlage Sauen GmbH eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

Für dieses Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 1 und 2 UVPG ist für das Vorhaben eine so genannte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG erforderlich. Diese Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 4. Juni 2007
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Ltd. Regierungsdirektor

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

BA 0113-27/07

Die 27. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 12. Juli 2007, 09:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Zi.Nr. VW.110, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

BT 0113-23/07

Die 24. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 19. Juli 2007, 09:00 Uhr, im Großen Konferenzraum des Wirtschaftsgebäudes im Bezirkskrankenhaus, Nordring 2, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an den Amtstafeln der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, bekannt gemacht.

Bayreuth, 11. Juni 2007

Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

- **Stiftungen**

Bestnoten für die Stiftungsaufsicht der Regierung von Oberfranken

Hervorragend abgeschnitten hat die Regierung von Oberfranken bei einer Umfrage, die der Bundesverband Deutscher Stiftungen im November 2006 durchführte.

Der Bundesverband hatte bei 10.660 Stiftungen im ganzen Bundesgebiet nachgefragt, wie oft sie mit ihrer zuständigen Stiftungsaufsicht in Kontakt treten und wie zufrieden sie mit ihrer Behörde sind. Von den angeschriebenen Stiftungen hatten 2.620 geantwortet, was einem Rücklauf von 25 % entspricht.

Ein sehr gutes Zeugnis stellten die oberfränkischen Stiftungen der Regierung von Oberfranken aus. Besonders positiv hoben die Stiftungen die Unterstützung hervor, die die Regierung von Oberfranken den angehenden Stiftern in der Gründungsphase zuteil werden lässt. Außerdem wird der Regierung zugute gehalten, sie berücksichtige bei ihren Entscheidungen die individuellen Verhältnisse der jeweiligen Stiftung. Weiter erhielten die Stiftungen auf Anfragen von der Stiftungsaufsicht zeitnah Antwort. Was den Service angeht, heißt es schließlich: "In Bayern -und nicht nur dort- macht der Stiftungsaufsicht von Oberfranken beim Service so schnell niemand etwas vor." Deshalb empfehlen die oberfränkischen Stiftungen, sofern rechtlich möglich, potenziellen Stiftern den Sitz ihrer Stiftung im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberfranken zu wählen.

Diese überaus positiven Rückmeldungen haben dazu geführt, dass der Bundesverband Deutscher Stiftungen im bundesweiten Vergleich zu dem Ergebnis kommt, dass die Regierung von Oberfranken z.B. mit der Regierung der Oberpfalz oder dem Regierungspräsidium Gießen zu den sieben bundesdeutschen Stiftungsaufsichtsbehörden gehöre, die als besonders empfehlenswert einzustufen seien.

Einzelheiten über diese bundesweit auch z.B. im Focus erwähnte Umfrage sind im Stiftungsreport 2007 nachzulesen, den der Bundesverband deutscher Stiftungen heuer erstmals herausgegeben hat (www.stiftungen.org).

Regierungspräsident Wilhelm Wenning freute sich sehr über dieses Ergebnis: "Ich bin stolz darauf, dass die Regierung von Oberfranken zu den besten der 41 bundesdeutschen Stiftungsaufsichtsbehörden gehört. Sie genießt große

Wertschätzung nicht nur unter den oberfränkischen Stiftungen, sondern auch in Fachkreisen und weit darüber hinaus." Zugleich forderte der Regierungspräsident auf, alle Bürgerinnen und Bürger, die an der Gründung einer Stiftung interessiert sind, sich an die als besonders kundenfreundlich bekannte Stiftungsaufsicht in seiner Behörde zu wenden: "Zur Zeit betreut die Regierung von Oberfranken 245 Stiftungen. Es dürfen aber noch viel mehr werden!"

Ansprechpartner bei der Regierung von Oberfranken ist Herr Norbert Hübsch (norbert.huebsch@reg-ofr.bayern.de; Tel. 0921/604-1728, Telefax: 0921/604-4728).

- **Organspende**

Tag der Organspende am 2. Juni 2007: Organspende rettet Leben

Die Regierung von Oberfranken wies anlässlich des Tages der Organspende am 2. Juni darauf hin, dass rund 12.000 Menschen in Deutschland derzeit auf eine Organspende warten. Täglich sterben Menschen, obwohl man sie mit einer rechtzeitigen Organtransplantation hätte retten können.

"Jeder von uns kann schnell in eine Situation kommen, in der er ein fremdes Organ zum Weiterleben braucht. Die Wahrscheinlichkeit, selbst einmal ein Organ zu benötigen ist etwa dreimal so groß wie die Wahrscheinlichkeit, Organspender zu werden", betont Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Über 80 Prozent der Bevölkerung stehen der Organspende aufgeschlossen gegenüber, doch nur etwa 12 Prozent haben ihren Willen zur Organspende nach dem Tod in einem Spenderausweis festgehalten. Durch eine klare Aussage zum Thema Organspende kann man seinen Angehörigen unter Umständen auch eine schwere, belastende Entscheidung ersparen.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning warb in einem Brief an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierung von Oberfranken, Verantwortung für sich und seine Angehörigen zu übernehmen und im Familien- und Bekanntenkreis über das Thema Organspende zu sprechen. Durch das Ausfüllen eines Organspenderausweises besteht die Möglichkeit, die eigene Entscheidung in die Tat umzusetzen und zu dokumentieren. Der Besitzer eines Organspenderausweises kann sich generell für eine Organspende aussprechen. Möglich ist aber auch, die Spende auf bestimmte Organe oder Gewebe einzuschränken, bestimmte Organe auszuschließen oder ei-

ner Organspende zu widersprechen. Außerdem kann eine Person benannt werden, die im Todesfall benachrichtigt werden soll. Die Entscheidung ist selbstverständlich jederzeit revidierbar.

Unter www.gesundheit.bayern.de oder www.dso.de können Ausweis und Broschüren heruntergeladen werden. Darüber hinaus berät das kostenlose Info-Telefon "Organspende", eine gemeinsame Einrichtung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und der Deutschen Stiftung Organtransplantation, unter 0800-90 40 400. Für persönliche Rückfragen stehen auch die örtlichen Gesundheitsämter bei den Landratsämtern zur Verfügung.

- **Soziales**

Integration im Dialog - Migranten in Bayern; Aufbau einer Infobörse bei der Regierung von Oberfranken - Bitte um Mithilfe der oberfränkischen Akteure

"Die Integration der dauerhaft und rechtmäßig bei uns lebenden Ausländerinnen und Ausländer sowie der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler ist eine wichtige Aufgabe aller gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen.

Integration ist ein gegenseitiger Prozess, an dem Zuwanderer und Deutsche aktiv arbeiten müssen", betont Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin.

Um diese Notwendigkeit deutlicher in das Bewusstsein der Bevölkerung zu rücken, hat die Bayerische Staatsregierung die Initiative "Bayerisches Integrationsforum; Integration im Dialog - Migranten in Bayern" ins Leben gerufen.

"In Oberfranken gibt es eine Vielzahl von Projekten, die die gesellschaftliche Integration aktiv fördern. Allen Akteuren vor Ort gebühren Anerkennung und Dank für diese anspruchsvolle Tätigkeit. Die Regierung von Oberfranken möchte diese Aktivitäten durch den Aufbau einer Infobörse im Rahmen ihrer Internetpräsentation unterstützen und die Informationen für eine breite Öffentlichkeit nutzbar machen.

In der Infobörse sollen alle oberfränkischen Integrationsprojekte aufgeführt werden. Diese Datenbank soll neben der Information der Bürger und Mandatsträger über die vielfältigen Angebote in Oberfranken auch dem Erfahrungsaustausch der vielen haupt- und nebenamtlichen Akteure dienen, Anregungen und Best-Practice-Beispiele für erfolgreiche Projekte geben sowie die Vernetzung der oberfränkischen Aktivitäten fördern.

Bei der Erfassung der Projekte sind wir auf die Mithilfe aller Beteiligten angewiesen. Ich habe daher die herzliche Bitte an alle Akteure im Integrationsprozess, in ihrem Verantwortungsbereich alle aktuellen, sowie in näherer Zukunft beginnenden Maßnahmen zur Integration von

Zuwanderern zu erfassen und der Regierung von Oberfranken zu übermitteln.

Für diese Umfrage hat die Regierung zunächst Kommunen, Behörden, Kirchen, Verbände und Bildungsträger in Oberfranken angeschrieben. Um ein möglichst vollständiges Bild der vorhandenen Projekte und Aktionen in Oberfranken zu erhalten, wäre es schön, wenn sich auch die Akteure auf anderer Ebene, z.B. Privatpersonen, Vereine oder Betriebe, durch Einbringen von Informationen an der Infobörse beteiligen", so die Regierungsvizepräsidentin weiter.

Für diese Aktion hat die Regierung von Oberfranken einen Fragebogen entwickelt. Dieses Formular kann über das Internet unter www.regierung.oberfranken.bayern.de/down/14-448.doc heruntergeladen und direkt per E-Mail (unter inford@reg-ofr.bayern.de) der Regierung zugesendet werden.

Für Fragen stehen Ihnen Herr Richard Plobner, Tel. 0921/460-1168 oder Herr Franz Schott, Tel. 0921/460-1167 gerne zur Verfügung.

- **Wirtschaft/Umwelt**

Umweltschutz spart Geld; Informationsveranstaltungen zur Teilnahme am Umweltpakt Bayern

Immer mehr Unternehmen haben erkannt, dass Investitionen in den betrieblichen Umweltschutz und umweltbewusstes Management zu einer Senkung der Betriebskosten führen. Regierungspräsident Wilhelm Wenning betont deshalb: "Ökonomie und Ökologie sind keine Gegensätze, sondern ergänzen sich in idealer Weise. Betrieblicher Umweltschutz leistet nämlich einen wesentlichen Beitrag, um ein Unternehmen in dem zunehmend globaler werdenden wirtschaftlichen Wettbewerb konkurrenzfähig zu positionieren!".

Wie eine aktuelle Studie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt bestätigt, gehen von Umweltmanagementsystemen (z.B. EMAS, ISO 14001, QuB, ÖKOPROFIT) besonders positive Wirkungen für die Unternehmen und für die Umwelt aus:

88 % der befragten Unternehmen konnten mit Hilfe von Umweltmanagementsystemen ihre Umweltleistung verbessern, 83 % einen Imagegewinn bei den Kunden und in der Öffentlichkeit feststellen, 61 % dauerhafte Kosteneinsparungen erzielen und mindestens 50 % der Betriebe ihre Ressourcenverbräuche (Energie und Wasserverbrauch, Abfallaufkommen) reduzieren. Zu diesen handfesten und berechenbaren Vorteilen kommen die Optimierung der Kommunikation mit Behörden und nicht zuletzt die Verwaltungserleichterungen, die der Freistaat den Unternehmen, die ein qualifiziertes Umweltmana-

gementsystem eingerichtet haben, in bestimmten umweltrelevanten Bereichen gewährt.

Die Regierung von Oberfranken ist in Zusammenarbeit mit der Energieagentur Oberfranken, der IHK und der HWK bemüht, diese Fakten an die hiesigen Unternehmen heranzutragen. Eine entsprechende Informationsveranstaltung wie jüngst auch im Landkreis Kulmbach wurde am 24. Mai 2007 im Landratsamt Bamberg durchgeführt. Die Aktion soll auf alle Landkreise und kreisfreien Städte Oberfrankens ausgedehnt werden und fand am 20. Juni 2007 im Landratsamt Coburg seine Fortsetzung.

Eine Einladung erhalten jeweils die örtlichen Unternehmen, willkommen sind aber alle, die sich über betrieblichen Umweltschutz und den Beitritt zum Umweltpakt Bayern informieren wollen. Neben allgemeinen Informationen werden Vorträge der Energieagentur Oberfranken über Energiemanagement in Unternehmen sowie Erfahrungsberichte örtlicher Unternehmen geboten, die ein Umweltmanagement eingeführt haben.

Buchbesprechungen

Kiesl/Stahl: **Das Schulrecht in Bayern**, 128. Ergänzungslieferung, 34,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Stegmüller u.a.: **Beamtenversorgungsgesetz, Kommentar**, 79. Auflage, 65,35 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 43. Ergänzungslieferung, 37,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Birkner u.a.: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 77. Auflage, 77,00 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dirnacher/Karl: **Förderschulen in Bayern**, 65. Ergänzungslieferung, 50,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 85. Auflage, 42,80 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 45. Ergänzungslieferung, 43,52 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Erdle: **Recht Gesundheitsfachberufe, Sonderaufgabe: Gesundheitsreform 2007**, 42,00 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 61. Ergänzungslieferung, 39,36 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Test Spezial: Arzneimittel, 7,50 €, Stiftung Warentest, Postfach 30 41 41, 10724 Berlin